

R STR 50/23 Allgemeine Geschäftsbedingungen (unverbindliche öffentliche Fassung)

**§ 36a Stmk. EIWOG 2005 iVm § 80 Abs 1 EIWOG 2010, § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG –
Antrag eines Endverbrauchers auf Untersagung der Anwendung eines Tarifs –
Zuständigkeit der Regulierungskommission**

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr.ⁱⁿ Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Claudia Fuchs, LL.M., PhD, Mag.^a Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Schindler als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers *****

wider die Antragsgegnerin *****

in der Sitzung am 23. August 2023 gemäß § 12 Abs 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 94/2023, beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, die Regulierungskommission soll der Antragsgegnerin die Anwendung des Tarifs für die Grundversorgung vom 5.5.2023 untersagen und weiters feststellen, dass die AGB Tarif Grundversorgung (alt) mit Stand März 2022 auf das Vertragsverhältnis des Antragstellers mit der Antragsgegnerin anzuwenden sind, wird **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller bringt per E-Mail vom 26.7.2023 folgenden Antrag bei der Regulierungskommission der E-Control ein:

*„1. Gemäß § 12 Abs 1 Z 4 EIWOG der ***** die Anwendung des Tarifs (§ 80 Abs 3 Z 3 EIWOG) über die Grundversorgung vom 5.5.2023 (Anlage) durch Bescheid zu untersagen, da diese Erhöhung um mehr als 80 % sowohl gegen § 80 Abs 2a EIWOG als auch die guten Sitten iSd § 879 ABGB verstößt.*

2. Durch Bescheid festzustellen, dass die AGB Tarif Grundversorgung (alt) mit Stand März 2022 auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind.“

Dieser Antrag sei lt E-Mail vom 26.7.2023 bereits mit E-Mail vom 5.6.2023 eingebracht worden, war jedoch an der Geschäftsadresse der E-Control nicht auffindbar und wurde deshalb per E-Mail vom 9.8.2023 nachgereicht.

Der Antragsteller war Kunde der Antragsgegnerin und bezog elektrische Energie im Rahmen der Grundversorgung.

Mit E-Mail vom 22.1.2023 wurde der Antragsteller von der Antragsgegnerin darüber informiert, dass mit 1.3.2023 eine Preiserhöhung von 15,59 Cent/kWh auf 28,68 Cent/kWh erfolgt. Dies wurde mit gestiegenen Großhandelspreisen und der damit einhergehenden Beschaffungspolitik der Antragsgegnerin begründet.

Der Antragsteller hat daraufhin die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 28.2.2023 ersucht, die Preiserhöhung nicht vorzunehmen, da die Antragsgegnerin ihre elektrische Energie schließlich nicht am Markt zukaufe und die von ihr angeführten Gründe für die Erhöhung des Preises nicht vorliegen. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin eine Preiserhöhung basierend auf den gestiegenen Großhandelspreisen vorgenommen hat, obwohl sie Strom von den eigenen Kraftwerken bezieht, ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem Handelsgericht Wien.

Die Antragsgegnerin informierte den Antragsteller mit E-Mail vom 20.3.2023, dass die Preise ihre Gültigkeit behalten und kein Anspruch auf Rückerstattung bestehe.

2. Rechtliche Beurteilung

Gem § 36a Abs 1 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. EIWOG 2005; LGBl. Nr. 70/2005 idF LGBl. Nr. 73/2023) iVm § 80 Abs 1 EIWOG 2010 haben Versorger Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Gem § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG ist die Regulierungskommission für die Untersagung der Anwendung von Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie gem § 80 EIWOG 2010, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen zuständig.

Die Regulierungskommission ist für die Nichtuntersagung der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen iSd § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG auf Antrag eines Versorgers zuständig. Ein Versorger ist gem § 2 Z 69 Stmk. EIWOG 2005 iVm § 7 Abs 1 Z 74 EIWOG 2010 eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung, das bedeutet den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden (§ 2 Z 70 Stmk. EIWOG 2005 iVm § 7 Abs 1 Z 75 EIWOG 2010) wahrnimmt. Sollte bei der inhaltlichen Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw deren Änderungen Klauseln gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, so kann deren Anwendung von der Regulierungskommission untersagt werden.

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission beschränkt sich auf die Überprüfung und Untersagung der Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Klauseln), nicht aber der Anwendung von Tarifen. Hier wäre der Antragsteller an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Weiters kommt die Aktivlegitimation, einen Antrag iSd § 36a Abs 1 Stmk. EIWOG 2005 iVm § 80 Abs 1 EIWOG 2010 zu stellen, ausschließlich dem Versorger iSd § 2 Z 69 Stmk. EIWOG 2005 iVm § 7 Abs 1 Z 74 EIWOG 2010 zu.

Festzuhalten gilt, dass der Preis in Cent pro kWh entweder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Vertragsformblättern enthalten sein muss (s hierzu § 36a Abs 2 Z 3 Stmk. EIWOG 2005 iVm § 80 Abs 3 Z 3 EIWOG 2010).

Da die im Gesetz enthaltenen Voraussetzungen, welche die Zuständigkeit der Regulierungskommission begründen, nicht erfüllt sind, war der Antrag mangels Zuständigkeit ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.8.2023

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt